



## Verwaltungsgericht Köln

### Beschluss

**16 L 1913/10.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deis und Kellmann, (Gerichtsfach K 1107), Richard-Wagner-Straße 14, 50674 Köln, Gz.: D357/10/sr,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5443647439,

Antragsgegnerin,

wegen Anordnung der Abschiebung nach Italien  
hier: einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 Abs.1 VwGO

hat die 16. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

- 2 -

am 11.01.2011

durch

den Richter am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichter

Golyschny

beschlossen:

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
2. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs.1 VwGO vorläufig für die Dauer von sechs Monaten aufgegeben, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung der Antragsteller nach Italien auszusetzen. Soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben worden sein sollte, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung der Antragsteller nach Italien vorläufig für die Dauer von sechs Monaten nicht durchgeführt werden darf.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Gründe

I.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird als unzulässig abgelehnt, weil die Antragsteller den gem. § 166 VwGO i.V.m. § 117 Abs. 3 und 4 ZPO i.V.m. § 1 der Verordnung zur Einführung eines Vordrucks für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe vom 17.10.1994, BGBl.I S. 3001, zwingend vorgeschriebenen Vordruck einschließlich aller Unterlagen nicht ausgefüllt zusammen mit dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorgelegt haben,

vgl. OVG NW, Beschluss vom 22.02.1996 - 8 E 1143/95 -.

- 3 -

II.

Der nach § 123 Abs.1 VwGO statthafte, sinngemäße Antrag,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs.1 VwGO aufzugeben, vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung der Antragsteller nach Italien auszusetzen und – soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben worden sein sollte – der Antragsgegnerin aufzugeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung der Antragsteller nach Italien vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nicht durchgeführt werden darf,

ist zulässig und ganz überwiegend – mit der im Tenor bezeichneten zeitlichen Begrenzung – begründet.

Der Antrag erweist sich nicht etwa deshalb als unzulässig, weil nach § 34a Abs. 2 AsylVfG die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) nach § 34 a Abs.1 AsylVfG nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden darf. Denn die Vorschrift des § 34a Abs. 2 AsylVfG ist auch im Hinblick auf die Fälle des § 27a AsylVfG in entsprechender Anwendung der zur Drittstaatenregelung des § 26a AsylVfG ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in durch § 34a Abs.1 AsylVfG bezeichnete Staaten, namentlicher solcher Abschiebungen, die auf der Grundlage der Dublin-II-VO ergehen, nicht generell verbietet, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den Drittstaat oder in den nach europäischem Recht oder Völkerrecht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer dann erreichen, wenn sich auf Grund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16a Abs.2 GG und der §§ 26a, 27a, 34a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist,

- 4 -

vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1938, 2315/93 –, BVerfGE 94, 49 (102), sowie Beschlüsse vom 08.09.2009 – 2 BvQ 56/09 –, DVBl 2009, 1304 f., und 22.12.2009 – 2 BvR 2879/09 –, NVwZ 2010, 318.

Eine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Dublin II-VO besteht zudem nicht. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedstaat nach deren Art.19 Abs.2 Satz 4 und Art. 20 Abs.1 Buchst. e Satz 4 Dublin II-VO ausdrücklich vor,

vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 –, DVBl 2009, 1305, und vom 22.12.2009 – 2 BvR 2879/09 –, NVwZ 2010, 318.

Der Antrag ist auch - ganz überwiegend - begründet.

Dies folgt bereits daraus, dass nach Aktenlage nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Antragsteller in Italien überhaupt einen Asylantrag gestellt haben. Die Antragsteller selbst haben anlässlich ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 04.10.2010 ausdrücklich verneint, in Italien bereits einen Asylantrag gestellt zu haben und dies in der gerichtlichen Antragschrift bestätigt. Hierauf ist die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 04.01.2011 nicht eingegangen. Insbesondere hat sie auch keinerlei aussagekräftige Unterlagen vorgelegt, aus denen sich ergeben könnte, dass in Italien bereits ein solcher Asylantrag vorliegt. Aus dem den vorgelegten Verwaltungsvorgängen zu entnehmenden Umstand („EURODAC-Treffer“), dass die Antragsteller in Italien im Ort : aufgefunden worden sind, folgt nicht zwingend, dass es sich bei dem nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gestellten Asylantrag bereits um einen zweiten – und damit unwirksamen – Asylantrag handelt.

Vgl. hierzu VG Frankfurt, Beschluss vom 02.08.2010 – 8 L 1827/10.F.A –, juris.

- 5 -

Im Übrigen liegen auch ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür vor, dass die flüchtlingsrechtlichen Gewährleistungen und die Verfahrenspraxis in Italien nicht an die zu fordernden und bei Einfügung des 27a AsylVfG vorausgesetzten unions- bzw. völkerrechtlichen Standards heranreichen.

Das Gericht folgt insoweit der Rechtsprechung der 20. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln im Beschluss vom 10.01.2011 – 20 L 1920/10.A –. Danach ist insbesondere zu klären, ob die Antragsteller ihre Asylgründe in Italien noch uneingeschränkt vorbringen können oder ob ihnen dies dort nicht oder nur noch unter erheblichen, mit dem unions- bzw. völkerrechtlichen Standard unvereinbaren Einschränkungen möglich ist.

Vgl. ECRE-Studie zur Dublin-II-Praxis, S. 3; Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, Rückschaffung in den "sicheren Drittstaat" Italien, November 2009, [www.beobachtungsstelle.ch/fileadmin/user.../ Bericht\\_DublinII-Italien.pdf](http://www.beobachtungsstelle.ch/fileadmin/user.../Bericht_DublinII-Italien.pdf) (Stand: 22. Juni 2010).

Zudem sind die Aufnahmekapazitäten für Flüchtlinge in Italien völlig überlastet, so dass die große Mehrheit der Asylsuchenden ohne Obdach und ohne gesicherten Zugang zu Nahrung leben muss. Auch die Gesundheitsversorgung ist nicht ausreichend sicher gestellt, da diese teilweise nur mit einer festen Wohnadresse beansprucht werden kann.

Vgl. Bethke/Bender, Bericht über die Recherchereise nach Rom und Turin im Oktober 2010, vom 29.11.2010; Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, Rückschaffung in den "sicheren Drittstaat" Italien, November 2009, [www.beobachtungsstelle.ch/fileadmin/user.../ Bericht\\_DublinII-Italien.pdf](http://www.beobachtungsstelle.ch/fileadmin/user.../Bericht_DublinII-Italien.pdf) (Stand: 22. Juni 2010); Médecins Sans Frontières, Over the wall – a tour of Italy's migrant centres, Januar 2010.

- 6 -

Die vorgenannten Defizite vor allem im Bereich der Aufnahmebedingungen wiegen im Falle der Antragsteller besonders schwer, da von einer Überstellung nach Italien auch die erst 1998 und 2005 geborenen, minderjährigen Antragsteller zu 3) und 4) betroffen wären.

Die bekannt gewordenen Informationen über die Situation von Asylbewerbern in Italien haben den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in jüngster Zeit wiederholt zu vorläufigen Entscheidungen nach Art. 39 der Verfahrensordnung (Rules of Court) mit dem Ziel der Verhinderung von Überstellungen nach Italien veranlasst,

vgl. EGMR, Statements of Facts u.a. vom 14.09.2010 – Nr. 2303/10 -, vom 30.08.2010 – Nr. 37159/09 -, vom 04.06.2010 – Nr. 30815/09 – und 16.03.2010 – Nr. 44517/09 –,

und rechtfertigen eine verfassungskonforme Auslegung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG.

Vgl. für Rückführungen nach Italien: VG Weimar, Beschluss vom 15.12.2010 – 5 E 20190/10 We – [www.asyl.net](http://www.asyl.net); VG Darmstadt, Beschluss vom 09.11.2010 – 4 L 1455/10.DA.A(1) – [www.asyl.net](http://www.asyl.net); VG Minden, Beschluss vom 22.06.2010 – 12 L 284/10.A –, juris.

Die tatsächliche Situation Asylsuchender in Italien begründet auch den Anordnungsanspruch der Antragsteller. Die Antragsteller haben einen Anspruch, dass die Antragsgegnerin von der ihr in Art.3 Abs. 2 Dublin-II-VO eingeräumten Möglichkeit des Selbsteintritts ermessensfehlerfrei Gebrauch macht. Als unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht bildet die Dublin-II-VO eine geeignete Grundlage für die Begründung subjektiver Rechte. Es spricht Überwiegendes dafür, dass Art.3 Abs. 2 Dublin-II-VO für Ausländer jedenfalls dann ein subjektives Recht auf Ausübung des Selbst-

- 7 -

eintrittsrechts begründet, wenn die Entscheidung – wie hier im Hinblick auf den unzureichenden Zugang zum Asylverfahren und die mangelhafte Sicherstellung des Lebensunterhaltes im nach der Dublin-II-VO zuständigen Mitgliedstaat – durch nationales Verfassungsrecht, namentlich durch die aus Art.2 Abs.2 Satz 1 GG folgenden Schutzpflichten, geprägt wird.

Die Antragsteller haben schließlich einen Anordnungsgrund hinsichtlich einer bevorstehenden Abschiebung nach Italien glaubhaft gemacht. Zwar wurde den Antragstellern nach Aktenlage bislang ein die Abschiebung nach Italien anordnender Bescheid nicht ausgehändigt, angesichts der Erklärung der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 10.01.2011, eine Zusicherung dahingehend, dass zwischen Bekanntgabe des Bescheides und faktischer Überstellung nach Italien eine Frist von sieben Tagen eingehalten werde, werde nicht abgegeben, zeigt, dass sich die Antragsgegnerin selbst eine zeitgleiche Bekanntgabe und Überstellung in naher Zukunft vorbehalten will. Die Absicht der Antragsgegnerin, die Antragsteller alsbald nach Italien zurückzuführen, ist damit hinreichend dokumentiert, zumal die Antragsgegnerin diese Absicht auch mit dem Ersuchen an Italien zur Wiederaufnahme der Antragsteller nach Art.16 Abs. 1 lit. e Dublin-II-VO zum Ausdruck gebracht hat. Die Antragsteller müssen vor diesem Hintergrund jederzeit mit dem Erlass einer Abschiebungsanordnung und mit der unmittelbaren Durchführung der Abschiebung rechnen, ohne erkennen zu können, wann eine Abschiebung unmittelbar bevorsteht.

Aufgrund der unzulänglichen Situation für Asylsuchende in Italien drohen den Antragstellern dort mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Rechtsbeeinträchtigungen, die die Durchführbarkeit des Hauptsacheverfahrens gefährden und die zudem während und nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht mehr verhindert bzw. rückgängig gemacht werden können.

Durch die vorliegend befristet erlassene, dem Anliegen der Antragsteller hinreichend Rechnung tragende Anordnung erhält die Antragsgegnerin die Möglichkeit, entweder von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen oder konkrete Garantien Italiens für die Antragsteller dahingehend zu erwirken, dass ihr Asylantrag – sollte ein solcher entgegen der Aktenlage in Italien gestellt sein – bei einer Überstellung umgehend von den italienischen Behörden registriert wird, dass den Antragstellern eine Hinzu-

- 8 -

ziehung eines anerkannten Dolmetschers und eines Rechtsbeistandes ermöglicht wird, dass sie in einer angemessenen Unterkunft untergebracht werden und im Bedarfsfall Zugang zu medizinischer und sozialer Versorgung erhalten.

Vor diesem Hintergrund kann unentschieden bleiben, ob auch medizinische Gründe – so die von den Antragstellern behauptete, allerdings bisher nicht durch aussagekräftige ärztliche Atteste belegte Reiseunfähigkeit der Antragstellerin zu 2) – den Erlass einer einstweiligen Anordnung hätten rechtfertigen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs.1 Satz 3 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

**G o l y s c h n y**

Ausgefertigt

*Saupe*

Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

